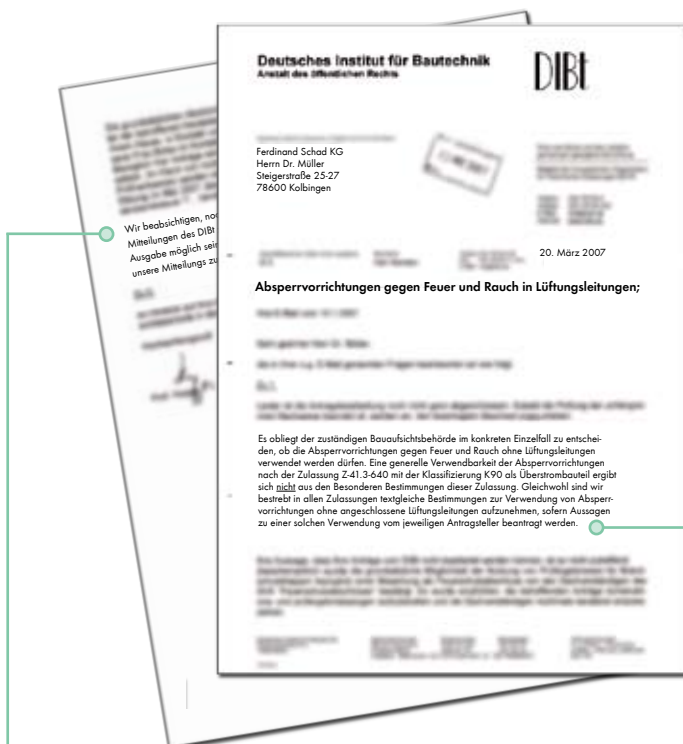


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen Verwendung ohne Anschluß von Lüftungsleitungen („Über-/Nachströmung“)



Wir beabsichtigen, nochmals über die von Ihnen erwähnten Zusammenhänge in den Mitteilungen des DIBt zu informieren. Wir hoffen, dass dies in einer der nächsten Ausgabe möglich sein wird. Wir gehen davon aus, dass die Bauaufsichtsbehörde unsere Mitteilungen zur Kenntnis nehmen.

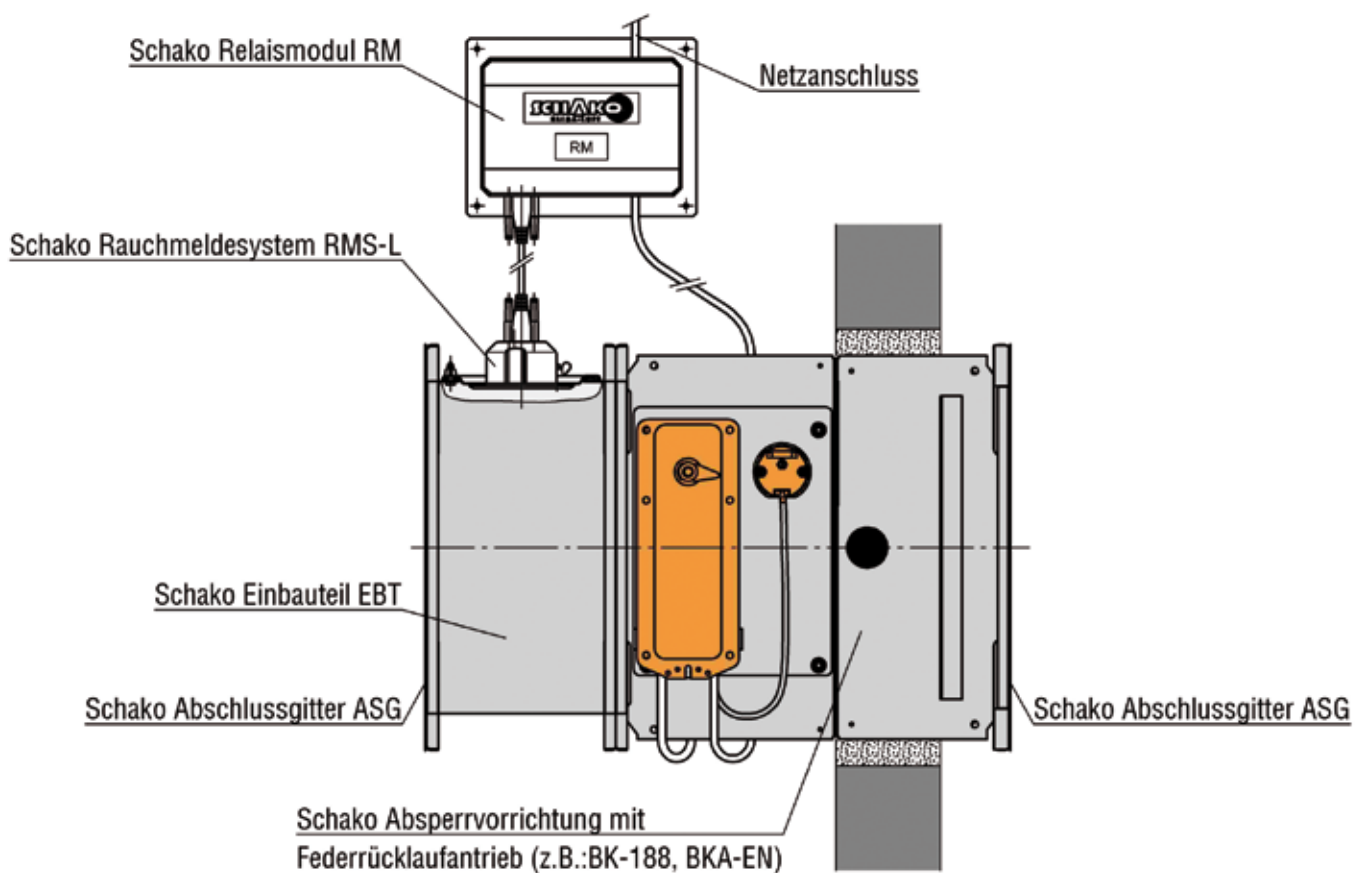
Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin, erläßt aktuell keine Zulassungen für die Verwendung von Absperrvorrichtungen ohne Anschluß von Lüftungsleitungen, die sogenannten Über- bzw. Nachströmungen. Bei Verlängerungen, Änderungen oder Ergänzungen von allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen (ABZ) wird dieser Verwendungsfall sukzessive für alle am Markt befindlichen Absperrvorrichtungen (herstellerunabhängig) gestrichen.

Auf Antrag des Herstellers kann folgender Hinweis in die ABZ aufgenommen werden: „Über die Zulässigkeit der Verwendung des Zulassungsgegenstandes ohne beidseitig angeschlossene Lüftungsleitungen (Überströmbauteil) entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde“.

Der Einbau von Absperrvorrichtungen als „Über-/Nachströmung“ im Allgemeinen ist auch dann zu vermeiden, falls die jeweilige ABZ diesen Verwendungsfall noch vorsehen würde, weil die o.g. allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) einzuhalten sind. Das DIBt hat über diese Zusammenhänge eine Stellungnahme verfaßt. Diese ist auf DIBt-Homepage unter www.dibt.de/de/3995.htm mit Erscheinungsdatum 02.04.2007 veröffentlicht.

Es obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch ohne Lüftungsleitungen verwendet werden dürfen. Eine generelle Verwendbarkeit der Absperrvorrichtungen nach der Zulassung Z-41.3-640 mit der Klassifizierung K90 als Überströmbauteil ergibt sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung. Gleichwohl sind wir bestrebt in allen Zulassungen textgleiche Bestimmungen zur Verwendung von Absperrvorrichtungen ohne angeschlossene Lüftungsleitungen aufzunehmen, sofern Aussagen zu einer solchen Verwendung vom jeweiligen Antragsteller beantragt werden.

Einbauempfehlung



Um der Nachfrage nach dem Verwendungsfall „Über-/Nachströmung“ gerecht zu werden, empfehlen wir hierbei die Absperrvorrichtungen mit elektrischen, magnetischen oder pneumatischen Auslöse- und Antriebseinrichtungen zu versehen. Die Auslösung erfolgt sowohl thermisch als auch über Rauchauslöseeinrichtungen.

Das Schako Rauchmeldesystem RMS-L ermöglicht dabei einen kanalbündigen Einbau in das Einbauteil Schako EBT. Die Steuerung der Absperrvorrichtungen erfolgt über das Relaismodul RM, das gleichzeitig die Spannungsversorgung (24 V DC) von motorischen Antrieben übernehmen kann.

Das Rauchmeldesystem Schako RMS-L benötigt keine Detektionskammern, weshalb auch keine Mindestanforderung an die Luftgeschwindigkeit gestellt wird. Die Messung erfolgt durch ein spezielles Streulichtverfahren. Dieser Lösungsvorschlag bedarf wie oben erwähnt der Zustimmung der zuständigen Baubehörde.